

Rudolf-Steiner-Schule Schloss Hamborn

Berufskolleg Schloss Hamborn

SCHULORDNUNG (Stand 17.01.2013)

1. Präambel

Die Rudolf-Steiner-Schule Schloss Hamborn ist eine Schule in freier, gemeinnütziger Trägerschaft und beruht auf der aktiven Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten (Eltern und Erziehern) und Lehrern. Die Schüler (1) werden nach den Grundsätzen der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) erzogen und unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten fördern durch ihre Zusammenarbeit mit den Lehrern die Verwirklichung der pädagogischen Zielsetzung und unterstützen sie bei ihrer pädagogischen Arbeit.

Der Schulträger der Rudolf-Steiner-Schule Schloss Hamborn schließt mit den Eltern auf freier Basis einen Erziehungsvertrag und setzt voraus, dass eine Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Schloss Hamborn e.V. vorliegt. Dieser Vertrag wird durch die folgende Schulordnung ergänzt. Der Schulträger geht ferner davon aus, dass Eltern und Schüler die allgemeine Schulpflicht einhalten und dass ihnen an einem geordneten Schulbetrieb, an einem regelmäßigen Schulbesuch, an einer förderlichen Unterrichtsbeteiligung sowie der Einhaltung dieser Schulordnung gelegen ist.

Ein Grundgedanke der Waldorfpädagogik ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung dahin zu begleiten, dass sie ihre individuellen Fähigkeiten ausbilden können, ihren persönlichen Lebensweg finden können und einen Sinn für die Aufgaben entwickeln, die ihnen von dem sozialen und natürlichen Umfeld gestellt werden. Alle pädagogischen Bemühungen dienen diesem Ziel. Es wird Wert darauf gelegt, alle Hindernisse auf diesem Weg zu meiden oder zielförmig umzuwandeln.

2. Aufnahme, Abmeldung und Entlassung

Der Aufnahme eines Schülers geht ein schriftlicher Aufnahmeantrag voran. Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmegremium (für die Aufnahme in die 1. Klasse unter Beteiligung des Schularztes und für die gleichzeitige Aufnahme in das Heim unter Beteiligung von Mitarbeitern des Landschulheimes), welches vor jeder Aufnahme mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die gemeinsame Erziehungsaufgabe und Zusammenarbeit sowie über die Ziele und Methoden der Schule führt. Wird die Aufnahme befürwortet, so erfolgt die Bestätigung durch die Schule schriftlich, nachdem der Erziehungsvertrag von den Erziehungsberechtigten schriftlich anerkannt worden ist. Diese Schulordnung ist Bestandteil des Erziehungsvertrages und wird mit Unterzeichnung des Vertrages ebenfalls anerkannt.

Die Aufnahme eines Schülers in die Klassen soll möglichst zum Beginn eines Schuljahres erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet das Kollegium der Klasse.

Die ersten 6 Monate nach Unterrichtsbeginn gelten jeweils als Probezeit. Ergibt sich im Laufe der Probezeit, dass unsere Schule für den Schüler nicht den richtigen Bildungsweg darstellt, soll im Interesse des Schülers bereits zu diesem Zeitpunkt (also noch vor Ablauf der 6 Monate) eine andere Schule gesucht werden. Die Probezeit kann in begründeten Fällen bis auf 1 Jahr verlängert werden. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die jeweilige Stufenkonferenz.

Ergeben sich im Laufe der Schulzeit Umstände, die eine Unterrichtsbeteiligung nicht möglich machen (z.B. die Leistungsfähigkeit oder das Verhalten), so werden Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler über die Situation geführt und Maßnahmen zur Behebung der Mängel erörtert. In besonderen Fällen kann der Schulträger nach entsprechendem Beschluss der Stufenkonferenz den Schulvertrag zu einem geeigneten Termin mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Erfolgt das Ausscheiden des Schülers im Einvernehmen aller Beteiligten, entfällt die Kündigungsfrist.

Liegen erhebliche Verstöße gegen die Schulordnung durch einen Schüler vor, kann eine sofortige Entlassung durch einen Beschluss der Schulleitungsgruppe erfolgen.

Wird durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten das für die Zusammenarbeit notwendige Vertrauen zerstört oder kommen diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht nach, kann der Schulträger auf Vorschlag der Stufenkonferenz den Erziehungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Schulhalbjahr bzw. Schul-

(1) Unter den Begriffen „Lehrer“ und „Schüler“ sind jeweils beide Geschlechter zusammengefasst. Der Begriff „Klassenlehrer“ schließt für die Oberstufe den Begriff „Klassenbetreuer“ ein.

jahresende kündigen. Zu diesen Pflichtversäumnissen gehören auch Verletzungen der Pflichten als ordentliches Mitglied im Förderverein.

Will ein Schüler die Schule verlassen, müssen die Erziehungsberechtigten dies rechtzeitig durch Kündigung des Erziehungsvertrages veranlassen. Die neue Schule oder die etwaige Ausbildungsstelle ist dabei anzugeben. Im Übrigen gelten die im Erziehungsvertrag vereinbarten Kündigungs- und Entlassungsregelungen.

3. Schulbesuch, Ferien, Beurlaubung, Krankheiten und Freistellungen

Der Unterricht muss regelmäßig nach dem für den Schüler verbindlichen Stundenplan besucht werden. Ebenso ist es Pflicht des Schülers, an allen als verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden durch die Lehrerkonferenz in Absprache mit der geschäftsführenden Konferenz des Landschulheimes und dem Elternvertreterkreis nach gesetzlichen Vorgaben und einem internen Ermessensspielraum festgelegt.

Schüler können für kurze Zeit vom Unterrichtsbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich über den Klassenlehrer beantragt werden. Eine zweitägige Beurlaubung kann vom Klassenlehrer ausgesprochen werden; für mehr als zwei Tage ist die jeweilige Stufenkonferenz zuständig. Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen vom Schulbesuch für längere Zeit beurlaubt werden. Wird eine Beurlaubung für mehr als zwölf Monate beantragt, so muss die Bewilligung bei der Schulaufsichtsbehörde eingeholt werden. In jedem Fall hat der Schüler dafür Sorge zu tragen, dass für den Schulabschluss relevante Unterrichtsinhalte nachgeholt werden.

Eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Ferien darf von der Schule nicht gewährt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen (z.B. Auflösung des Haushaltes) entscheidet die jeweilige Stufenkonferenz.

Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten den Klassenlehrer umgehend, spätestens innerhalb von drei Tagen. Spätestens 1 Woche nach Beendigung des Versäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten schriftlich den Grund des Versäumnisses mit. In begründeten Zweifelsfällen und bei zu hohen Ausfallquoten kann von der Klassenkonferenz ein ärztliches Attest gefordert werden.

Bei ansteckenden Krankheiten darf ein Schüler die Schule nicht besuchen. Bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit oder bei Ausbruch derselben ist der Klassenlehrer unverzüglich zu benachrichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen (in Absprache mit dem Gesundheitsamt) müssen eingehalten werden.

4. Versicherungen

Die Schüler sind durch den Schulträger in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes erlischt der Versicherungsschutz.

Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lehrer innerhalb der Schulzeit geschehen, müssen von den Erziehungsberechtigten (z.B. im Schulbüro) gemeldet werden.

Alle Schüler sind durch die Schule haftpflichtversichert für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Dritten zugefügt werden.

Für den Verlust von Eigentum der Schüler durch Feuer, Diebstahl oder Beschädigung kann keine Haftung übernommen werden.

Schulgebäude und Einrichtungen der Unterrichtsräume stehen im Besitz des Schulträgers bzw. werden von ihm angemietet. Verursachen Schüler durch Unachtsamkeit oder durch Vorsatz Schaden, so stehen sie oder ihre Erziehungsberechtigten für den entstehenden Schaden ein. Es empfiehlt sich eine Privat-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Lernmittel

Lernmittel (z.B. Hefte, Schreib-, Zeichen- und Nadelarbeitsgeräte) werden von den Erziehungsberechtigten nach Angaben der Schule beschafft. Die im Unterricht angefertigten Arbeiten kann die Schule für Ausstellungszwecke zurückbehalten. Bezüglich der Schulbücher besteht im Bundesland NRW Lernmittelfreiheit in dem Sinne, dass zunächst ein Eigenanteil aufgebracht werden muss. Materialkosten, die im Zusammenhang mit dem handwerklichen Unterricht entstehen, werden zum Selbstkostenpreis wie der Eigenanteil für Bücher über das Klassenkonto (das i.d.R. von einem Elternteil geführt wird) abgerechnet.

6. Pausenordnung und Verhaltensordnung

- a. Der Pausenbereich ist durch eine Karte in der Eingangshalle des jeweiligen Schulgebäudes gekennzeichnet. Dieser Bereich darf in den Pausen nur mit Genehmigung von Lehrern verlassen werden.
- b. Die Benutzung von Geräten zur elektronischen Wieder- und Weitergabe von Musik, Videos und Bildern und von Handys ist in der gesamten Schulzeit nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte eingezogen und sind vorher auszuschalten. In der großen Pause des darauf folgenden Tages muss das eingezogene Gerät am Lehrerzimmer abgeholt werden. Im Wiederholungsfall kann das Gerät bis zu einer Woche eingezogen werden, und es wird gegebenenfalls Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufgenommen. In dringenden Fällen steht u.a. ein Telefon im Lehrerzimmer und in der Verwaltung zur Verfügung.
Ausnahmen kann es auf Weisung des Lehrers beispielsweise im mediengestützten Unterricht der Oberstufe geben. Dem Hausmeister und seinen Mitarbeitern ist es erlaubt, ein Handy zu benutzen.
- c. Das Mitführen von gefährlichen Geräten (z.B. Messer mit feststehender Klinge, Feuerwerkskörper, Schießgeräte, waffenähnliche Gegenstände oder Anscheinwaffen) sowie von jugendgefährdenden Medien ist nicht gestattet.
- d. Fußballspielen ist in der Schulzeit nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt; Näheres regelt die jeweilige Stufenkonferenz.
- e. Das Werfen mit Schneebällen ist in der Schulzeit wegen der Verletzungsgefahr nicht gestattet.
- f. Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten (vgl. BASS 21-91, Nr.3). Die Schule teilt das Anliegen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW und des Jugendschutzgesetzes. Die "Gemeinsame Regelung von Schule, Berufsförderung und Landschulheim im Rahmen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW" gilt außerhalb des Schulgeländes auf dem Gebiet der Werkgemeinschaft. Sie wird den Schülern von ihren Klassenbetreuern bekannt gegeben.
- g. Alkoholkonsum ist im Schulzusammenhang – auch bei Schulfeiern und auf Klassenfahrten – nicht gestattet.
- h. Der Konsum von illegalen Drogen ist unseren Schülern nicht erlaubt. Die Einnahme von Drogen kann zu disziplinarischen Maßnahmen – bis hin zum Schulverweis – führen. Das Handeln mit Drogen führt zur fristlosen Entlassung von der Schule.
- i. Die Schulgemeinschaft strebt eine gewaltfreie, rauchfreie, alkoholfreie und drogenfreie Schule an.

7. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Pädagogische und Ordnungs-Maßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulpflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule. Entscheidungen über einzelne Maßnahmen obliegen der Lehrkraft des Schülers bzw. der entsprechenden Klassen- oder Stufenkonferenz. Bei Ausschlussandrohung bzw. bei Ausschlüssen ist die Schulleitungsgruppe einzuschalten. Im Allgemeinen wird bei Ordnungsmaßnahmen der Katalog von §53 SchulG NRW angewendet.

8. Zeugnis

Die Schüler erhalten ein Jahreszeugnis. Die Erziehungsberechtigten werden so über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet. Das Zeugnis enthält keine Benotung.

Für die Teilnahme an Praktika erhalten die Schüler ggf. gesonderte Zeugnisse; ebenso für die Jahresarbeiten.

Hat ein Schüler am Ende der 12. Klasse den Bildungsgang nach dem Waldorflehrplan abgeschlossen, erhält er ein Abschlusszeugnis.

Für abgehende Schüler kann frühestens am Ende der Klasse 10 im Regelwaldorfschul- und im Förderschulbereich auf der Grundlage eines Text- und Notenzeugnisses bei der Bezirksregierung Detmold die Gleichwertigkeit mit einem Hauptschulabschluss beantragt werden.

Am Ende der 11. Klasse erhält jeder Schüler, der an den teilzentralen Prüfungen teilgenommen hat, neben dem Text- auch ein Notenzeugnis. Mit diesen wird über die Schule bei der Bezirksregierung Detmold die Gleichwertigkeit mit der Fachoberschulreife bzw. dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 beantragt. Im Förderschulbereich ist dieses Verfahren darüber hinaus auch nach der Klasse 12 möglich.

Im Berufskolleg kann nach bestandener Abschlussprüfung die Allgemeine Fachhochschulreife in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen erworben werden. Die erwähnten Zeugnisregelungen gelten hier nicht.

Zeugnisse werden erst ausgehändigt nach Rückgabe aller im Eigentum der Schule stehenden Gegenstände (z.B. entlehene Bücher, leihweise überlassene Lehrmittel, Instrumente etc.). Am Ende der 10. Klasse erhalten die Schüler eine Mitteilung über ihren Leistungsstand unter dem Gesichtspunkt staatlicher Abschlüsse (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife, Abitur). In der Mitte der 11. Klasse wird den Schülern schriftlich mitgeteilt, inwie-

fern der jeweils angestrebte Abschluss nach Auffassung des Klassenkollegiums gefährdet ist. Wurde im laufenden Schuljahr ein Fach noch nicht erteilt, kann der Leistungsstand des vergangenen Schuljahres herangezogen werden.

9. Aufnahme in die Abiturvorbereitungsklasse

Eine Aufnahme in die Abiturvorbereitungsklassen (12. und 13. Klasse) kann durch Antrag eines Schülers am Ende der 11. Klasse erfolgen. Sie ist möglich,

- wenn er bis zur 11. Klasse an einer Waldorfschule unterrichtet wurde,
- wenn er eine Jahresarbeit in der 11. Klasse angefertigt hat, in der Selbstständigkeit, Arbeitskonsequenz und Qualität nachgewiesen wurde,
- wenn in den teilzentralen Prüfungen der staatliche Abschluss der Fachoberschulreife mit Qualifikation erworben wurde oder
- wenn das Klassenkollegium aus der Kenntnis des Schülers zu der Einschätzung kommt, dass er den erhöhten intellektuellen Anforderungen in der Arbeitshaltung, Selbstorganisation und Leistungserwartung (auch in gesundheitlicher Hinsicht) gewachsen ist.

Kommt das Klassenkollegium zu der Auffassung, dass das Bestehen des Abiturs nicht möglich ist, so kann dieser den Antrag stellen, probeweise in die 12. Klasse aufgenommen zu werden, wenn er die ersten 2 Bedingungen erfüllt hat.

Die Aufnahme in die 13. Klasse erfolgt dann gemäß des Jahreszeugnisses der Klasse 12 durch Versetzung. Hierzu sind die Versetzungskriterien der Gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen.

10. Die Aufsichtspflicht der Schule

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht für die Dauer des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen für die Schüler, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Die Aufsichtspflicht der Schule bezieht sich nicht auf den Schulweg.

11. Behinderung des Schulbetriebes

Bei Behinderung des Schulbetriebes durch höhere Gewalt wird der Schulbetrieb im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten.

Bei extremen Witterungsverhältnissen entscheiden die Eltern, ob der Schulbesuch für das Kind zumutbar ist. Eine schriftliche Abmeldung ist nachträglich erforderlich.

12. Klassenfahrten und Praktika

Klassenfahrten und Praktika sind Schulveranstaltungen. Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen eines Schülers sind dem verantwortlichen Lehrer frühzeitig mitzuteilen. Für die Dauer der Klassenfahrten und Praktika sind die Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

13. Volljährigkeit

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit tritt der Schüler in die mit seinen Erziehungsberechtigten verabredeten Vereinbarungen (Schulvertrag, Schulordnung etc.) ein und nimmt auch selbst die dort geltenden Rechte und Pflichten wahr. Hierzu ist es erforderlich, dass jeder volljährige Schüler diesen Vertrag zusätzlich unterzeichnet. Die Erziehungsberechtigten werden über wichtige Vorgänge weiterhin informiert.

Borchen – Schloss Hamborn, den 17.01.2013 / 12.02.2014